



# **Wahlordnung**

**der**

**Freien evangelischen Gemeinde Brühl  
(NRW)**

**zur Wahl der Gemeindeleitung**

**in der Fassung vom  
30. Januar 2015**

## Präambel

1. Einzelne Gemeindemitglieder mit der Leitung der Gemeinde zu beauftragen ist eine geistlich wichtige und eine vor Gott und gegenüber der Gemeinde verantwortungsvolle Entscheidung aller Gemeindemitglieder.

2. Die Gemeindeleitung hat geistlich, seelsorglich und organisatorisch die ganze Gemeinde und die einzelnen Gemeindemitglieder anzuleiten zum gemeinsamen Leben in Glauben, Hoffnung und Liebe sowie zum gemeinsamen Dienst.

3. Die Gemeinde erwartet und erbittet von Gott, dass er ihr deutlich macht, wen er durch die Gemeinde mit dem Leitungsdienst beauftragen will und mit den dafür notwendigen Gaben ausstattet. In dieser Erwartungshaltung sollten alle Gemeindemitglieder ihre Entscheidung im Gebet vor Gott und im Gespräch untereinander treffen.

Bei der Wahl zur Gemeindeleitung geht es um die Beauftragung von Gott durch seine Gemeinde. Deshalb sollte die Gemeinde sich nicht von Sympathie zu Personen oder von Gedanken einer Gruppenvertretung leiten lassen.

4. Die Mitglieder der Gemeindeleitung sollen den im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen für den Leitungsdienst entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein (1. Thessalonicher 5,12.13).

Dieses Vertrauen der Gemeinde wird durch das Wahlverfahren zum Ausdruck gebracht.

Aus den im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen zum Leitungsdienst (Johannes 21,15-17; Apostelgeschichte 20,28; 1. Timotheus 1,12-17; 3,1-7; Titus 1,5-9 u. a.) ergibt sich, dass Gemeinde leitende Personen nicht perfekte oder fehlerlose Christen sein müssen, sondern vielmehr Vorbild sein sollen im Vertrauen auf das Evangelium von der vergebenden Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie sollen im Glauben, im persönlichen Leben wie auch in verschiedenen Aufgaben bewährte und leitungsbegabte Christen sein.

Der Leitungsdienst geschieht immer in einem Team, in dem nicht alle alles können müssen, aber alle sollten ihren Dienst mit Freude (Hebräer 13,17), mit Eifer (Römer 12,8) und aus freiem Herzen (1. Petrus 5,2) tun.

5. Diese persönlichen Voraussetzungen sind der Gemeinde mit Eröffnung des Wahlverfahrens (siehe Wahlordnung 4.1) sowie den Vorgesprochenen in den persönlichen Gesprächen (siehe Wahlordnung 4.3) deutlich zu machen.

6. Die Gemeinde vertraut darauf, dass sich in dem auf dieser Grundlage durchgeführten Wahlverfahren Gottes Beauftragung zeigt. Die nachstehende Wahlordnung regelt dabei die praktische Durchführung des Wahlverfahrens, das aus dem vorentscheidenden **Auswahlverfahren** und der entscheidenden **Bestätigungswahl** besteht. Das Wahlverfahren soll möglichst transparent sein und die ganze Gemeinde in die Verantwortung vor Gott nehmen, sowohl beim Auswahlverfahren als auch beim Vertrauensbeweis in der Bestätigungswahl.

---

## **1 Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung des Wahlverfahrens im Sinne der Gemeindeordnung und dieser Wahlordnung zuständig.

Zum Wahlausschuss gehören der Pastor oder die Pastorin sowie mindestens drei von der Gemeindeleitung vorgeschlagene und von der Gemeindeversammlung bestätigte Gemeindemitglieder, die erklärtermaßen nicht zur Wahl stehen, damit auch nicht wählbar sind und in der Regel nicht der Gemeindeleitung angehören.

Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin und zwei Personen zur Stimmenauszählung bei der Bestätigungswahl.

## **2 Wahlperiode und Anzahl der Mandate in der Gemeindeleitung**

Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Um eine kontinuierliche Arbeit in der Gemeindeleitung zu erleichtern, sollten sich die Wahlperioden der Mitglieder der Gemeindeleitung so überschneiden, dass alle 2 Jahre etwa die Hälfte der Mandate zu besetzen ist.

Die Gemeindeleitung sollte aus mindestens vier Gemeindemitgliedern (außer Pastor oder Pastorin) bestehen. Die Gemeindeversammlung legt auf Vorschlag der Gemeindeleitung die Anzahl der durch die Wahl zu besetzenden Mandate in der Gemeindeleitung fest. Dabei sind die Größe der Gemeinde und die Arbeitsfähigkeit der Gemeindeleitung zu berücksichtigen.

In besonderen Situationen kann die Gemeindeversammlung eine anstehende Wahl verschieben. Dabei ist auch der Zeitraum der Verschiebung zu bestimmen. Damit wird die Wahlperiode von Leitungskreismitgliedern, die mit dieser Wahl endet, automatisch entsprechend verlängert.

## **3 Wählbarkeit**

Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das den im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen für Gemeinde leitende Personen, also Presbyter (Älteste), Diakone und Bischöfe (siehe Präambel 4. und Gemeindeordnung 7.2), entspricht. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt nach Verdeutlichung dieser Voraussetzungen dem an Gottes Wort gebundenen Gewissen des Einzelnen überlassen.

### **Weitere Regelungen für die Wählbarkeit sind:**

- Die Gemeindemitgliedschaft besteht bei der Eröffnung des Wahlverfahrens.
  - Das Gemeindemitglied ist bei Eröffnung des Wahlverfahrens volljährig.
  - Das Gemeindemitglied hat zu Beginn seiner möglichen Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet.
  - Das Gemeindemitglied hat zeitgleich keinen Ehepartner in der Gemeindeleitung.
-

- Das Gemeindemitglied war nicht zwei (oder mehr) unmittelbar vorausgehende Wahlperioden in Folge Mitglied der Gemeindeleitung. In diesem Fall kann eine erneute Beauftragung erst bei der nächsten regulären Wahl, also nach 2 Jahren, erfolgen.

Eine Ausnahme von diesen weiteren Regelungen kann die das Wahlverfahren eröffnende Gemeindeversammlung (siehe 4.1) mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

## **4 Das Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren gliedert sich in 5 Teile:

- 1. die das Wahlverfahren eröffnende Gemeindeversammlung**
- 2. das Auswahlverfahren**
- 3. die Findung der Kandidaten oder Kandidatinnen**
- 4. die Vorstellung der Kandidaten oder Kandidatinnen**
- 5. die Bestätigungswahl**

### **4.1 Die das Wahlverfahren eröffnende Gemeindeversammlung**

In einer Gemeindeversammlung mindestens 3 Monate vor der Gemeindeversammlung, in der die Bestätigungswahl stattfindet, wird das Wahlverfahren eröffnet, indem über die geistlichen Grundlagen und den formalen Ablauf des Wahlverfahrens informiert und der Wahlausschuss eingesetzt wird. Die Anzahl der durch die Wahl zu besetzenden Mandate wird festgelegt. Offene Fragen zum Wahlverfahren werden geklärt und auf Antrag wird über Ausnahmen von den weiteren Regelungen zur Wählbarkeit (siehe 3) entschieden. Ein solcher Antrag von mindestens 20 % der Gemeindemitglieder muss spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen.

### **4.2 Das Auswahlverfahren**

Nach dieser Gemeindeversammlung startet der Wahlausschuss das Auswahlverfahren.

Jedes Gemeindemitglied erhält einen Vorschlagszettel, auf dem es innerhalb von zwei Wochen durch Namensnennung maximal so viele wählbare Gemeindemitglieder als Kandidaten und Kandidatinnen vorschlagen kann, wie Mandate in der Gemeindeleitung durch das Wahlverfahren zu besetzen sind.

Die Art der Abgabe der Vorschläge erfolgt nach Vorgabe des Wahlausschusses, wobei sicherzustellen ist, dass Anonymität gewahrt ist und dass nur Gemeindemitglieder Vorschläge abgeben.

Anders oder später abgegebene Vorschlagszettel sind ungültig.

### **4.3 Die Findung der Kandidaten oder Kandidatinnen**

Der Wahlausschuss erstellt aus den Nennungen auf den Vorschlagszetteln eine Vorschlagsliste in der Reihenfolge der Vorschlagshäufigkeit.

Die Vorschlagsliste ist für jedes Gemeindemitglied auf Wunsch bei dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin einsehbar.

---

Der Wahlausschuss fragt nun in der Reihenfolge der Vorschlagsliste und jeweils unter Hinweis auf die persönlichen Voraussetzungen so viele Vorgeschlagene an, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind, bis die Anzahl an Kandidaten oder Kandidatinnen feststeht, die der Anzahl der zu besetzenden Mandate entspricht. Es werden immer gleichzeitig so viele Vorgeschlagene angefragt wie (noch) Plätze für die Kandidatur zu vergeben sind.

Diejenigen, die von weniger als 5 % aller Gemeindemitglieder vorgeschlagen wurden, werden nicht angefragt.

Den Angefragten wird eine Bedenkzeit von einer Woche eingeräumt, nach der sie erklären müssen, ob sie als Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Verfügung stehen.

Die so ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten sind damit die zur Bestätigungswahl stehenden Personen.

[Vorgezogener Abschnitt:] Sollten zwei oder mehr Vorgeschlagene, die noch zu befragen sind, die gleiche Anzahl von Nennungen haben, so werden alle betreffenden Vorgeschlagenen befragt. Dadurch kann es mehr Personen geben, die zur Bestätigungswahl stehen, als es zu besetzende Mandate gibt. In diesem Falle bleibt es dem Ergebnis der Bestätigungswahl überlassen, ob sich die Mandatszahl erhöht oder nicht (siehe 4.5).

Finden sich keine oder nur so wenige Kandidaten und Kandidatinnen, dass es auch nach erfolgreicher Bestätigungswahl insgesamt weniger als vier Mitglieder der Gemeindeleitung (außer Pastor oder Pastorin) wären, gibt es ein zweites Auswahlverfahren. In diesem Falle wird eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen, die das zweite Auswahlverfahren eröffnet, die gegebenenfalls (etwa bei Rücktritt) den Wahlausschuss ergänzt und in der auf Antrag von mindestens 10 % der Gemeindemitglieder Ausnahmen von den weiteren Regelungen zur Wählbarkeit (siehe 3) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die bereits im ersten Auswahlverfahren ermittelten Kandidaturen bleiben bestehen..

#### **4.4 Die Vorstellung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen**

Spätestens mit der Einladung zur bestätigenden Gemeindeversammlung werden die Namen der zur Bestätigungswahl stehenden Personen und der Zeitpunkt der Vorstellung schriftlich bekannt gegeben.

Spätestens nach dem Gottesdienst am Sonntag vor der Bestätigungswahl erfolgen die persönliche Vorstellung der zur Bestätigungswahl stehenden Personen und die Möglichkeit, sie zu befragen.

#### **4.5 Die Bestätigungswahl**

Die Bestätigungswahl zur Gemeindeleitung erfolgt in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung. Hier besteht nochmals die Möglichkeit, die zur Bestätigungswahl stehenden Personen zu befragen und eine Aussprache in deren (und ihrer Ehepartner) Abwesenheit zu führen.

Die Bestätigungswahl wird als geheime Wahl in der Gemeindeversammlung durchgeführt.

---

Auf dem Stimmzettel wird jede zur Wahl stehende Person aufgeführt. Durch Ankreuzen wird die Bestätigung angezeigt. Dabei kann ein Gemeindemitglied auf seinem Stimmzettel pro Kandidat oder Kandidatin maximal ein Kreuz machen, auf dem Stimmzettel maximal so viele Kreuze, wie Mandate zu vergeben sind.

Stimmzettel mit Kreuzen (= JA-Bestätigungen), die über diese Anzahl hinausgehen, sind ungültig.

Briefwahl ist – nur in Ausnahmefällen und auch nur für einen ersten Wahlgang - möglich. Der Stimmzettel kann beim Wahlausschuss angefordert werden und muss spätestens bis zu Beginn der entsprechenden Gemeindeversammlung dem Wahlausschuss vorliegen.

Beauftragt zum Mitglied der Gemeindeleitung ist, wer zwei Drittel JA-Bestätigungen von den abgegebenen, gültigen Stimmzetteln erhalten hat und die Bestätigungswahl annimmt.

Das Stimmenergebnis wird der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

Zwei Wahlgänge sind möglich.

Wird auch nach zwei Wahlgängen die vorgesehene Anzahl von Mitgliedern der Gemeindeleitung nicht erreicht, so wird dieses Wahlverfahren beendet, und der Wahlausschuss entscheidet zusammen mit den bisherigen und neu gewählten Gemeindeleitungsmitgliedern, ob eine Nachwahl durchgeführt wird. Diese Nachwahl wird auch gemäß dieser Wahlordnung vom Wahlausschuss durchgeführt, wobei die genannten Fristen verkürzt werden können. Die die Nachwahl eröffnende Gemeindeversammlung kann auch über (erneute) Ausnahmen von den weiteren Regelungen zur Wählbarkeit (siehe 3) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Gemeindemitglieder mit Zweidrittelmehrheit entscheiden.

## **5 Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeindeleitung und Ergänzungswahl**

Mitglieder der Gemeindeleitung können auf eigenen Wunsch oder durch Abberufung der Gemeindeversammlung vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus der Gemeindeleitung ausscheiden.

Ein Mitglied der Gemeindeleitung kann auf Antrag von mindestens 10 % der Gemeindemitglieder oder auf Antrag der Gemeindeleitung durch die Gemeindeversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vorzeitig aus, so kann eine Ergänzungswahl stattfinden. Darüber entscheidet die Gemeindeversammlung. Eine Ergänzungswahl wird nach den Regelungen dieser Wahlordnung durchgeführt, wobei die Fristen verkürzt werden können und die die Ergänzungswahl beschließende Gemeindeversammlung kann auf ihren Beschluss hin zugleich die das Wahlverfahren eröffnende Gemeindeversammlung sein.

Die Wahlperiode wird so angeglichen, dass die Vorgaben unter 2 möglichst erfüllt werden.

---

## 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die neu beauftragten Mitglieder der Gemeindeleitung werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst unter Handauflegung und Gebet eingesetzt. Damit beginnt die „Amtszeit“ der neuen Gemeindeleitung und die der bisherigen endet.

Der Wahlausschuss bewahrt alle Wahlunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode auf.

Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Rahmen der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung gemäß 6.3 der Gemeindeordnung.

Diese Wahlordnung ist von der Gemeindeversammlung am 16.5.2008 beschlossen worden. Änderungen in den Punkten 3, 4.1, 4.3, 4.5 und 5 sind von der Gemeindeversammlung am 25.6.2010 beschlossen worden. Die ergänzende Änderung in Punkt 2 (Satz 4) ist von der Gemeindeversammlung am 30.1.2015 beschlossen worden. Mit dem jeweiligen Beschluss treten die Änderungen sofort in Kraft.

Brühl, 30.1.2015

Die Gemeindeleitung:



Ralph Gierer,



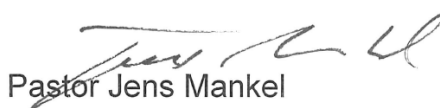
Christine Herm,



Hooman H.,



Dr. Martin Leonhard,



Pastor Jens Mankel